

Hälfte auf nur zwei Jahre vermindert. Gerade wegen ihrer Einmaligkeit selbst im mittelitalienischen Raum – um eine stadtrömische bzw. kuriale Institution hat es sich nicht gehandelt, wie bei der Untersuchung der Notare nachgewiesen worden ist³⁸ – kann diese weitgehende Parallele kaum mehr als Zufall gelten. Auch die Entstehung der beiden Institutionen muß in einem inneren Zusammenhang gesehen werden. Die bereits früher für die Notare in Erwägung gezogene Erklärung mit den Vorgängen nach dem Tode Heinrichs III. wird durch die Belege für die Richter nicht widerlegt, während durch die Nennung von Notaren bereits seit 1057 ein Zusammenhang mit der Entwicklung des Papsttums seit 1059 ausgeschlossen ist. Dabei kann angesichts der großen Nähe von Notariat und Richteramt die Parallelität der Titelbildung bzw. das Entstehen eines Titels ‚lateranensischer Pfalzrichter‘ nach der Entstehung eines lateranensischen Pfalznotars nicht überraschen. Es bleibt freilich weiterhin ungeklärt, weshalb es gerade in Pisa und nur in Pisa zu dieser Sonderentwicklung im Rechtswesen des 11. Jahrhunderts gekommen ist.

Gegenüber dem mehr oder weniger gleichzeitigen Einsetzen der Belege für beide Institutionen verhält es sich mit ihrem Ende anders. Gewiß bringt die Zeit nach 1160 für die Richter wie für die apostolischen Notare einen Rückgang in der Zahl der Belege³⁹, doch ist bei den Richtern ein eigentliches Abbrechen festzustellen. Bei den Notaren finden sich noch bis an das Ende des 12. Jahrhunderts, ja sogar weit in das 13. Jahrhundert hinein Belege für *notarii sedis apostolicae* – nicht mehr für *notarii sacri Lateranensis palatii* –, wenn auch nur in geringer Zahl, und es erfolgten offenkundig auch noch Neubestellungen mindestens bis um die Jahrhundertwende.⁴⁰ Bei den Richtern dagegen ist Balduinus von 1154 Dezember der letzte neu auftretende Name. Alle nachher noch erwähnten Richter, die sich auf die *sedes apostolica* oder das *sacrum Lateranense palatium* beriefen, waren bereits vor der Mitte der 1150er Jahre bestellt worden. Aus der Zeit nach 1159 liegen überhaupt nur noch acht Belege vor, davon überdies drei mit der Formel *iudex et notarius sedis apostolicae*, die bei restriktiver Auslegung die Berufung auf den apostolischen Stuhl auf das Notarsamt beschränkt.

Eine weitere Beobachtung unterstreicht die Zäsur um 1160. Am Beispiel von Burgundio hat Classen aufgezeigt, daß aus der Bezeichnung *sacri Lateranensis palatii iudex* nach 1159 offensichtlich bewußt das Wort *Lateranen-*

³⁸) Hiestand S. 364.

³⁹) Hiestand S. 359. Die eigentliche Wende liegt bei den Notaren erst nach 1170.

⁴⁰) Vgl. z. B. Guido quondam Vitalis seit 1200 April 22 bis 1238 Febr. 4 (stets AA), die anderen Archive sind für das 13. Jahrhundert noch praktisch unbearbeitet.